

## **Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –**

### **I. Änderungen in Umsetzung des § 20 a ABD Teil A, 1.**

- Änderung ABD Teil A, 1.  
hier: Entgelttabelle ab 1. Januar 2009
  
- Änderung ABD Teil A, 1.  
hier: Stundenentgelt Vollbeschäftigung ab 1. Januar 2009

### **II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 16. Juli 2009**

- § 18 a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung für die Jahre  
2007 bis 2012)  
hier: Auszahlungsweise zum 1. August 2009
  
- Arbeitsverhältnisse von Renten- und Versorgungsempfängern  
zum 1. Januar 2010
  
- Vorläufige Regelung des Entgelts für Religionslehrerinnen und  
Religionslehrer im Kirchendienst zum 1. September 2009

- 
- ABD Teil B, 4.1 (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft [SR-L])  
hier: redaktionelle Änderungen  
rückwirkend zum 1. Januar 2009
  - ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)  
hier: Einführung einer Dienstzulage an Realschulen  
zum 1. April 2010
  - ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5 a (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen [Volksschulen])  
hier: Einführung einer Dienstzulage  
zum 1. April 2010
  - Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst  
zum 1. September 2009
  - Redaktionelle Änderungen im ABD  
rückwirkend zum 1. Januar 2009

---

# I. Änderungen in Umsetzung des § 20 a ABD Teil A, 1.

## Änderung ABD Teil A, 1.

hier: Entgelttabelle ab 1. Januar 2009

### Anlage A: Entgelttabelle

Entgelttabelle ab 1. Januar 2009  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3639,58	4038,10	4186,48	4716,41	5119,16	5384,13
14	3296,19	3656,54	3868,52	4186,48	4674,02	4938,98
13	3038,64	3370,38	3550,56	3900,31	4387,85	4589,23
12	2723,86	3020,62	3444,57	3815,52	4292,47	4504,44
11	2628,47	2914,64	3126,61	3444,57	3905,62	4117,59
10	2533,08	2808,65	3020,62	3232,60	3635,35	3730,74
9	2237,38	2480,09	2607,28	2946,43	3211,40	3423,37
8	2094,30	2321,11	2427,10	2522,49	2628,47	2695,24
7	1960,76	2172,73	2310,51	2416,50	2495,99	2570,19
6	1922,60	2130,33	2236,32	2337,01	2405,90	2474,80
5	1842,05	2040,25	2140,93	2241,63	2315,82	2368,81
4	1750,90	1939,56	2066,74	2140,93	2215,12	2258,58
3	1722,29	1907,76	1960,76	2045,55	2109,14	2167,44
2	1588,74	1759,38	1812,37	1865,37	1981,95	2103,84
1		1415,99	1441,42	1473,22	1502,89	1579,20

---

# Änderung ABD Teil A, 1.

hier: Stundenentgelt Vollbeschäftigung ab 1. Januar 2009

## Anlage C: Stundenvergütung

Stundenentgelt Vollbeschäftigung ab 1. Januar 2009  
(39 Stunden)  
(in Euro)

Entgeltgruppe	Stufe 3	Stundenentgelt*
15	4.186,48	24,69
14	3.868,52	22,81
13	3.550,56	20,94
12	3.444,57	20,31
11	3.126,61	18,44
10	3.020,62	17,81
9	2.607,28	15,38
8	2.427,10	14,31
7	2.310,51	13,63
6	2.236,32	13,19
5	2.140,93	12,63
4	2.066,74	12,19
3	1.960,76	11,56
2	1.812,37	10,69
1	1.441,42	8,50

\* Errechnet aus Stufe 3 der Entgeltgruppe geteilt durch das 4,348-fache der wöchentlichen Arbeitszeit

---

## **II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 16. Juli 2009**

### **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung für die Jahre 2007 bis 2012)**

**hier: Auszahlungsweise**

#### **Artikel 1**

**Änderung des ABD Teil A, 1.**

§ 18a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Der Anspruch und die Berechnung der Besonderen Einmalzahlung richten sich nach § 20 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Besondere Einmalzahlung für die Beschäftigten in allen Entgeltgruppen 12 v. H. der für die Jahressonderzahlung geltenden Bemessungsgrundlage beträgt.“
2. Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Besondere Einmalzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für Dezember, spätestens jedoch Anfang Januar des folgenden Jahres ausgezahlt.“

#### **Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2009 in Kraft.

---

# Arbeitsverhältnisse von Renten- und Versorgungsempfängern

## Artikel 1

### Änderung des ABD Teil A, 1.

§ 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Es werden die Worte: „gemäß den Arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen für Renten- und Versorgungsempfänger,“ gestrichen.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.“

## Artikel 2

### Aufhebung des ABD Teil B, 3.

Die Arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen für Renten- und Versorgungsempfänger (ABD Teil B, 3.) werden aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

---

# Vorläufige Regelung des Entgelts für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst

## Artikel 1

### ABD Teil A, 2.6. (Vorläufige Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)

#### § 1

##### Grundlagen des Entgelts

- (1) Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst – nachfolgend Religionslehrkräfte genannt – erhalten nach erfolgreich abgelegter Zweiter Dienstprüfung Entgelt nach Entgeltgruppe 10.
- (2) Religionslehrkräfte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 9.
- (3) Religionslehrkräfte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 8.

#### § 2

##### Tätigkeit an Förderschulen

- (1) <sup>1</sup>Für eine Tätigkeit an Förderschulen wird entsprechend der regelmäßigen Wochenstundenzahl eine Zulage in Höhe von 12,35 Euro gewährt, die jeweils zum 1. September des laufenden Jahres an das tarifliche Entgeltniveau angepasst wird (Förderschulzulage). <sup>2</sup>Diese Bestimmung gilt für die erstmals ab Schuljahrsbeginn 2006/2007 an Förderschulen eingesetzten Religionslehrkräfte.
- (2) <sup>1</sup>Für die im Schuljahr 2005/2006 bereits an Förderschulen eingesetzten Religionslehrkräfte, die ohne Unterbrechung auch in den Folgejahren weiter an Förderschulen unterrichten, beträgt die Förderschulzulage 12,86 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage wird jeweils zum 1. September des laufenden Jahres an das tarifliche Entgeltniveau angepasst.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2:

Unterbrechungen wegen Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG sowie wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder des Sonderurlaubs zur Erziehung von Kindern bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich.

---

(3) Religionslehrkräfte, die eine Zulage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 erhalten oder Entgelt nach Entgeltgruppe 13 bzw. Entgeltgruppe 14 beziehen, erhalten keine Förderschulzulage.

(4) Die Förderschulzulage ist eine Zulage im Sinne der Ziffer 1 der Anlage D zu Teil A, 1.

### § 3

#### Tätigkeit an sonstigen Schulen

(1) <sup>1</sup>Religionslehrkräfte, die das Studium der katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten für ihre Tätigkeit

- a. an beruflichen Schulen
- b. an Gymnasien
- c. an Fachoberschulen

eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu derjenigen Stufe der Entgeltgruppe 13, die der erreichten Stufe der Entgeltgruppe entspricht, in die die Religionslehrkraft eingruppiert ist.

<sup>2</sup>Für ihre Tätigkeit an Realschulen erhalten diese Religionslehrkräfte eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu derjenigen Stufe der Entgeltgruppe 12, die der erreichten Stufe der Entgeltgruppe entspricht, in die die Religionslehrkraft eingruppiert ist.

(2) Religionslehrkräfte, die das Studium der Religionspädagogik an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten für ihre Tätigkeit

- a. an beruflichen Schulen
- b. an Realschulen
- c. an Gymnasien (bis höchstens 10. Jahrgangsstufe)

eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu derjenigen Stufe der Entgeltgruppe 11, die der erreichten Stufe der Entgeltgruppe entspricht, in die die Religionslehrkraft eingruppiert ist.

---

## § 4 Tätigkeit an Waldorfschulen

(1) Religionslehrkräfte erhalten für ihre Tätigkeit an Waldorfschulen in den Klassen 1–4 Entgelt nach Entgeltgruppe 10.

(2) Religionslehrkräfte, die das Studium der Religionspädagogik erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten für ihre Tätigkeit an Waldorfschulen in den Klassen 5 – 10 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu derjenigen Stufe der Entgeltgruppe 11, die der erreichten Stufe der Entgeltgruppe entspricht, in die die Religionslehrkraft eingruppiert ist.

(3) Religionslehrkräfte, die das Studium der katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten für ihre Tätigkeit an Waldorfschulen

- a. in den Klassen 5 – 10 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu derjenigen Stufe der Entgeltgruppe 12,
- b. in den Klassen 11–13 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu derjenigen Stufe der Entgeltgruppe 13,

die der erreichten Stufe der Entgeltgruppe entspricht, in die die Religionslehrkraft eingruppiert ist.

## § 5 Mischeinsatz

Werden Religionslehrkräfte jeweils für die Dauer eines Schuljahrs teilweise an beruflichen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen oder Waldorfschulen eingesetzt, wird die für die jeweilige Schulart vorgesehene Zulage gemäß §§ 2 mit 4 anteilig pro Wochenstunde und gemäß der jeweils zugrunde zu legenden Unterrichtspflichtzeit gewährt; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 6 Aushilfsweise beschäftigte Religionslehrkräfte

<sup>1</sup>Aushilfsweise beschäftigte Religionslehrkräfte gemäß § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 SGB IV erhalten für die Dauer einer Beschäftigung von längstens zwei Monaten oder 50 Tagen eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 50 v. H. der Summe der Tabellenentgelte der Stufen 2 und 3 der Entgeltgruppe 10. <sup>2</sup>Werden Religionslehrkräfte gemäß Satz 1 an beruflichen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen oder Waldorfschulen eingesetzt, wird die für die jeweilige Schulart vorgesehene Zulage gemäß §§ 2 mit 4 anteilig pro gehaltener Unterrichtsstunde gewährt; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

---

## § 7

### Mehrarbeit/zusätzliche Arbeit

- (1) Teilzeitbeschäftigte Religionslehrkräfte erhalten bei Mehrarbeit, d. h. bei ganzjährig im Stundenplan ausgewiesenen regelmäßigen Wochenstunden, die über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehen, für diese Stunden das anteilige Entgelt bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung.
- (2) <sup>1</sup>Vollbeschäftigte Religionslehrkräfte erhalten bei vom Arbeitgeber angewiesener oder genehmigter Mehrarbeit, d. h. bei ganzjährig im Stundenplan ausgewiesenen regelmäßigen Wochenstunden, die über die Vollbeschäftigung hinausgehen, für diese Stunden das anteilige Entgelt auf der Basis des regelmäßigen Stundenmaßes für Vollbeschäftigte. <sup>2</sup>§ 8 ABD Teil A, 1. findet keine Anwendung.
- (3) § 6 Abs. 4 ABD Teil D, 4. bleibt unberührt.

## § 8

### Zusätzliche Aufgaben

Die Vergütung oder Anrechnung von Stunden für die Tätigkeit als Mentor, Ausbildungs-, Hospitations- oder Beratungslehrer richtet sich nach den jeweiligen, von der Bayerischen Regional-KODA gebilligten diözesanen Regelungen.

## § 9

### Übergangsregelungen

<sup>1</sup>Die in dieser Ordnung genannten Entgeltgruppen stehen unter dem Vorbehalt der neuen Entgeltordnung. <sup>2</sup>Die Eingruppierung von Beschäftigten in eine Entgeltgruppe gemäß Anlage 2 K sowie die Vorläufigkeit dieser Eingruppierungsvorgänge gemäß § 17 Abs. 3 Teil A, 3. bleiben durch diese Ordnung unberührt. <sup>3</sup>Ebenso bleiben die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Teil A, 3. unberührt.

---

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Regelung tritt zum 1. September 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Vergütungsordnung für Religionslehrer i.K. an Volks- und Förderschulen (ABD Teil A, 2.6.) und die Vergütungsordnung für Religionslehrer gemäß Sonderregelung (ABD Teil A, 2.7.) außer Kraft.

**Artikel 2**  
**Änderung ABD Teil A, 3.**

Die Anlage 4 K zu ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen

„Religionslehrer vor Vorbereitungsdienst (oder Seminardienst)		8
Religionslehrer im Vorbereitungsdienst (oder Seminardienst)	Endstufe 2	9
Religionslehrer i. K. mit 2. Dienstprüfung		10“

werden durch die Zeilen

„Religionslehrer i. K.		10
Religionslehrer im kirchlichen Vorbereitungsdienst	Endstufe 2	9
Religionslehrer zur Vertretung		8“

ersetzt.

## 2. Die Zeilen

„Religionslehrer ohne Vorbereitungsdienst (oder Seminardienst) Würzburger Fernkurs		8
Religionslehrer Dipl. Theol. Dipl. Rel.-Päd. (FH)		9
Religionslehrer (Dipl. FH) an beruflichen Schulen	IVa mit Aufstieg nach III III ohne Aufstieg nach II a	11
Religionslehrer (Dipl. Theol.) an beruflichen Schulen	IIa mit Aufstieg nach Ib	13
	Ib nach Aufstieg aus IIa	14
Religionslehrer (Dipl. FH) an Realschulen	IVa mit Aufstieg nach III III ohne Aufstieg nach IIa	11
Religionslehrer (Dipl. Theol.) an Realschulen	III mit Aufstieg nach IIa IIa nach Aufstieg aus III	12
Religionslehrer (Dipl. FH) an Gymnasien (bis höchstens 10. Jahrgangsstufe)	IVa mit Aufstieg nach III III ohne Aufstieg nach IIa	11
Religionslehrer (Dipl. Theol.) an Gymnasien	IIa mit Aufstieg nach Ib	13
	Ib nach Aufstieg aus IIa	14
Religionslehrer (Dipl. Theol.) an Fachoberschulen	IIa mit Aufstieg nach Ib	13
	Ib nach Aufstieg aus IIa	14
Religionslehrer (Dipl. FH/Dipl. Theol.) an Waldorfschulen werden in den Klassen 1 – 4 gemäß der jeweils geltenden ,Vergütungsordnung für Reli- gionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen‘ vergütet.	Siehe Abschnitt Religionslehrer bzw. Religionslehrer i. K.	10
Religionslehrer (Dipl. FH) an Waldorfschulen in den Klassen 5 – 10	IVa mit Aufstieg nach III III ohne Aufstieg nach IIa	11
Religionslehrer (Dipl. Theol.) an Waldorfschulen in den Klassen 5 – 10	III mit Aufstieg nach IIa IIa nach Aufstieg aus III	12
Religionslehrer (Dipl. Theol.) an Waldorfschulen in den Klassen 11 – 13	IIa mit Aufstieg nach Ib	13
	Ib nach Aufstieg aus IIa	14“

werden gestrichen.

---

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

1. Artikel 1 tritt zu dem dort genannten Zeitpunkt in Kraft.
2. Artikel 2 tritt zum 1. September 2009 in Kraft.

**ABD Teil B, 4.1 (Sonderregelungen für  
die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich  
beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in  
kirchlicher Trägerschaft [SR-L])**

hier: redaktionelle Änderungen

**Artikel 1**  
**Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.**

Nr. 14 ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „im Erziehungs- oder Sonderurlaub“ durch die Worte „während der Elternzeit oder des Sonderurlaubs“ ersetzt.
2. Die Protokollnotiz wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2a werden jeweils die Worte „des Erziehungs- oder Sonderurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit oder des Sonderurlaubs“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3a werden jeweils die Worte „des Erziehungs- oder Sonderurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit oder des Sonderurlaubs“ ersetzt.

---

**Artikel 2**  
**Änderungen des ABD Teile B, 4.1.2. und B, 4.1.3.**

Nr. 14 ABD Teile B, 4.1.2. und B, 4.1.3. werden jeweils wie folgt geändert:

Die Worte „des Erziehungs- oder Sonderurlaubs“ werden jeweils durch die Worte „der Elternzeit oder des Sonderurlaubs“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderungen des ABD Teile B, 4.1.1. bis B, 4.1.3.**

Das ABD Teile B, 4.1.1., B, 4.1.2. und B, 4.1.3. werden jeweils wie folgt geändert:

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Zu §§ 15 bis 20b Teil A, 1. – Tabellenentgelt, Stufen der Entgelttabelle, Allgemeine Regelungen zu den Stufen, Leistungsentgelt, Besondere Einmalzahlung für die Jahre 2007 bis 2012, Erschwerungszuschläge, Jahressonderzahlung, Entgeltbezugsgröße, Einmalige Sonderzahlung 2009“
2. In Absatz 1 wird die Angabe „20 a“ durch die Angabe „20 b“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

---

# **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**

**hier: Einführung einer Dienstzulage an Realschulen**

## **Artikel 1**

### **Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.**

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 5 b wird folgende Nr. 5 c eingefügt:

#### **„Nr. 5 c**

#### **Dienstzulage an Realschulen**

(1) Lehrkräfte an Realschulen, die in der Besoldungsgruppe 13 der gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A eingruppiert sind, erhalten nach Maßgabe der Absätze 2 – 4 eine Dienstzulage in Höhe der Zulage für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern, sofern sie sich am 1. April 2010 nicht in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

<sup>1</sup>Einbezogen sind auch Lehrkräfte an Realschulen mit Führungsaufgaben nach Nr. 5 a, Lehrkräfte als Systembetreuer nach Nr. 5 b Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. und Beratungslehrkräfte nach Nr. 5 b Abs. 4 Satz 1, 1. Alt., die in Besoldungsgruppe 13 eingruppiert sind und die lediglich aufgrund ihrer Funktion ein Entgelt nach Besoldungsgruppe 14 erhalten. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Lehrkräfte mit Führungsaufgaben nach Nr. 5 a Abs. 1 sowie Lehrkräfte als Systembetreuer und Beratungslehrkräfte nach Nr. 5 b Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. bzw. Nr. 5 b Abs. 4 Satz 1, 2. Alt., deren Entgelt niedriger als Besoldungsgruppe 13 ist.

(2) <sup>1</sup>Der Schulträger weist eine dem Verhältnis der Stellen für das funktionslose Beförderungssamt zur Gesamtzahl der Stellen der in A 13 eingruppierten Lehrkräfte an Realschulen des Freistaats Bayern entsprechende Anzahl von Stellen mit Dienstzulage aus. <sup>2</sup>Die ausgewiesenen Stellen mit Dienstzulage sind auszuschöpfen.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Wechselt eine Lehrkraft mit Dienstzulage an eine Schule eines anderen Schulträgers, so ist der neue Schulträger nicht verpflichtet, die Dienstzulage weiterhin zu gewähren.

---

(3) <sup>1</sup>Die Dienstzulage wird an die Lehrkräfte mit den besten dienstlichen Beurteilungen vergeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis oder um Beamtinnen oder Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern handelt. <sup>2</sup>Lehrkräften mit Dienstzulage, die bei einer späteren Beurteilung eine schlechtere Bewertungsstufe erhalten, kann die Dienstzulage entzogen werden.

(4) <sup>1</sup>Erhält eine Lehrkraft mit Führungsaufgaben nach Nr. 5 a eine Dienstzulage nach dieser Vorschrift, so darf die Summe der Zulage nach Nr. 5 a und der Dienstzulage die Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten nach der Besoldungsgruppe 13 und der Besoldungsgruppe 14 der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nicht überschreiten. <sup>2</sup>Erhalten Systembetreuer nach Nr. 5 b Abs. 2 oder Beratungslehrer nach Nr. 5 b Abs. 4 eine Dienstzulage nach dieser Vorschrift, so wird diese für die Dauer ihrer Tätigkeit auf das Entgelt angerechnet.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Endet die Übertragung der Führungsaufgaben oder die Tätigkeit als Systembetreuer oder Beratungslehrkraft, so bleibt die Dienstzulage erhalten und wird (erstmalig) vollständig ausbezahlt.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. April 2010 in Kraft.

---

# **ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5 a (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen [Volksschulen])**

**hier: Einführung einer Dienstzulage**

## **Artikel 1 Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.**

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5 a eingefügt:

### **„Nr. 5 a Dienstzulage an Volksschulen**

(1) Lehrkräfte an Volksschulen, die in der Besoldungsgruppe 12 der gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A eingruppiert sind, erhalten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine Dienstzulage in Höhe der Zulage für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern, sofern sie sich am 1. April 2010 nicht in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden.

(2) <sup>1</sup>Der Schulträger weist eine dem Verhältnis der Stellen für das funktionslose Beförderungsamts zur Gesamtzahl der Stellen der in A 12 eingruppierten Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen des Freistaats Bayern entsprechende Anzahl von Stellen mit Dienstzulage aus. <sup>2</sup>Die ausgewiesenen Stellen mit Dienstzulage sind auszuschöpfen.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Wechselt eine Lehrkraft mit Dienstzulage an eine Schule eines anderen Schulträgers, so ist der neue Schulträger nicht verpflichtet, die Dienstzulage weiterhin zu gewähren.

(3) <sup>1</sup>Die Dienstzulage wird an die Lehrkräfte mit den besten dienstlichen Beurteilungen vergeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Lehrkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis oder um Beamtinnen oder Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern handelt. <sup>2</sup>Lehrkräften mit Dienstzulage, die bei einer späteren Beurteilung eine schlechtere Bewerbstufe erhalten, kann die Dienstzulage entzogen werden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. April 2010 in Kraft.

---

# Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst

## § 1

### Begriff

- (1) Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst (RL i. K.) – nachfolgend Religionslehrkräfte genannt – im Sinne dieser Ordnung sind alle Beschäftigten, die katholischen Religionsunterricht an Volks- und Förderschulen im Bereich der (Erz-)Diözesen erteilen, soweit sich die Unterrichtsverpflichtung nicht aus anderen Regelungen ergibt.
- (2) Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst im Sinne dieser Ordnung sind auch alle Beschäftigten, die katholischen Religionsunterricht an anderen als den in Absatz 1 genannten Schularten erteilen, soweit sich die Unterrichtsverpflichtung nicht aus anderen Regelungen ergibt.
- (3) Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Religionslehrerin im Kirchendienst“ bzw. „Religionslehrer im Kirchendienst“ wird vom Diözesanbischof oder von seiner/seinem Beauftragten verliehen.

## § 2

### Einstellungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Fachliche Einstellungsvoraussetzungen sind je nach Schulart:

1. abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik (katholisch) an einer Fachhochschule oder
2. abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule.

<sup>2</sup>Darüber hinaus können auch ein sonstiges abgeschlossenes religionspädagogisches Studium bzw. eine sonstige gleichwertige oder als gleichwertig anerkannte abgeschlossene Ausbildung mit der Befähigung zum Lehramt im Fach katholische Religionslehre die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

## § 3

### Missio Canonica

Die Ausübung der Tätigkeit setzt die „Missio Canonica“ bzw. die „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“ voraus.

---

## § 4

### Kirchlicher Vorbereitungsdienst und Zweite Dienstprüfung

(1) <sup>1</sup>Der unbefristeten Einstellung geht ein Vorbereitungsdienst voraus. <sup>2</sup>Die (Erz-)Diözese entscheidet gemäß den diözesanen Vorgaben über eine Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in den Vorbereitungsdienst. <sup>3</sup>Während des Vorbereitungsdienstes lautet die Bezeichnung „Religionslehrerin/Religionslehrer im kirchlichen Vorbereitungsdienst (RL i. k. V).“ <sup>4</sup>Religionslehrkräfte ohne Vorbereitungsdienst führen die Bezeichnung „Religionslehrerin/Religionslehrer zur Vertretung (RL z. V.)“. <sup>5</sup>Für die Religionslehrkräfte im kirchlichen Vorbereitungsdienst und für Religionslehrkräfte zur Vertretung gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Ausbildung begründet. <sup>2</sup>Dieses endet mit dem 31. August des Jahres, in dem die Zweite Dienstprüfung abgelegt wird. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung wird in der jeweiligen diözesanen Ordnung geregelt. <sup>4</sup>Eine Übernahme in ein in der Regel unbefristetes Arbeitsverhältnis nach erfolgreich abgelegter Zweiter Dienstprüfung setzt einen Antrag bzw. eine Bewerbung voraus. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.

## § 5

### Einsatz

(1) Religionslehrkräfte werden an Volks- und Förderschulen eingesetzt.

(2) <sup>1</sup>Religionslehrkräfte können befristet oder unbefristet an anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Schularten eingesetzt werden. <sup>2</sup>Endet der Einsatz gemäß Satz 1 durch Kündigung oder Fristablauf einer Abstellung, erfolgt ein Einsatz als Religionslehrerin/Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

<sup>1</sup>Religionslehrkräfte, die seit 30.09.2005 ununterbrochen katholischen Religionsunterricht ausschließlich an beruflichen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen oder Waldorfschulen erteilen, sollen in der gleichen oder einer entsprechenden Schulart weiter beschäftigt werden, soweit eine entsprechende Einsatzmöglichkeit besteht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Religionslehrkräfte, die seit dem 30.09.2005 ununterbrochen katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- oder Förderschulen und an beruflichen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen oder Waldorfschulen erteilen, und bei denen der Anteil des Religionsunterrichts an Grund-, Haupt- oder Förderschulen weniger als 13 Wochenstunden beträgt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn einzelvertraglich bis 31.12.2008 etwas anderes vereinbart worden ist oder sich die Unterrichtsverpflichtung aus anderen Regelungen ergibt.

---

(3) Werden Religionslehrkräfte zum Zwecke einer befristeten Abstellung im Sinne des Absatzes 2 eingestellt, wird für die Dauer des Abstellungsverhältnisses ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet.

## § 6

### Arbeitgeber und kirchliche Vorgesetzte

<sup>1</sup>Arbeitgeber ist die (Erz-)Diözese. <sup>2</sup>Weisungsberechtigte Vorgesetzte sind der Diözesanbischof und die von ihm Beauftragten.

## § 7

### Pflichten

(1) Pflichten der Religionslehrkräfte sind:

1. Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes unter Berücksichtigung der didaktisch-methodischen Kenntnisse, wie sie sich aus der Situation des von der katholischen Kirche verantworteten Religionsunterrichtes als ordentlichem Lehrfach an der Schule ergeben,
2. Zusammenarbeit mit den anderen Lehrkräften der Schule, den Eltern, den Geistlichen und den Beschäftigten im pastoralen Dienst und den für die Schule vom Diözesanbischof Beauftragten,
3. Vorbereitung und Mitgestaltung von Schulgottesdiensten, insbesondere zu Beginn und Ende eines Schuljahres,
4. Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden bei der gemeindekatechetischen Hinführung der jungen Menschen zu Erstbeichte, zu Erstkommunion und Firmung, nach Absprache mit den zuständigen Geistlichen oder anderen vom Diözesanbischof Beauftragten (Kooperation von Religionsunterricht und Gemeindekatechese),
5. aktive Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben, nach Möglichkeit am Dienstort, ansonsten in ihrer Wohngemeinde,
6. Teilnahme an den vom Schulreferat bzw. der für Schulen zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats angeordneten Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Weitere Pflichten ergeben sich aus der staatlichen Lehrerdienstordnung (LDO) bzw. der Kirchlichen Lehrerdienstordnung (KLDO) und aus weiteren staatlichen Vorgaben, soweit sie einschlägig sind.

---

## § 8 Unterrichtspflichtzeit

(1) <sup>1</sup>Die Unterrichtspflichtzeit bezeichnet die Zahl der Unterrichtsstunden, die Vollbeschäftigte wöchentlich regelmäßig zu erteilen haben. <sup>2</sup>Sie ist Teil der Arbeitszeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Teil A, 1. <sup>3</sup>Die Unterrichtspflichtzeit verringert sich bei Religionslehrkräften, denen aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen eine Ermäßigung gewährt wird. <sup>4</sup>Anrechnungen hingegen werden in die Unterrichtspflichtzeit einbezogen.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 1:

Zum Zwecke der Entgeltberechnung werden Ermäßigungsstunden wie Anrechnungsstunden behandelt.

(2) <sup>1</sup>Die Unterrichtspflichtzeit von Religionslehrkräften gemäß § 1 Abs. 1 beträgt bei Vollbeschäftigten derzeit 26 Wochenstunden. <sup>2</sup>Für Ermäßigungen wegen Alters oder Schwerbehinderung gelten die jeweiligen Regelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen in Bayern entsprechend.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2 Satz 1:

1. Aus gesundheitlichen Gründen kann nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit vorgenommen werden.
2. §§ 6 bis 9 Teil A, 1. finden keine Anwendung.

Erläuterung zu § 8 Abs. 2 Satz 1:

Mit dem Begriff „derzeit“ wird klargestellt, dass das von der Bayerischen Regional-KODA bei allen Beschlüssen zur Festlegung der Unterrichtspflichtzeit gewährte „Abstandsgebot“ zum Stundendeputat für entsprechende Lehrer des Freistaats Bayern nach oben oder unten eingehalten wird.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2 Satz 2:

1. Stundenermäßigungen für Religionslehrkräfte an Grund-, Haupt- und Förderschulen richten sich nach Anlage 1. Bei gleichzeitigem Einsatz an verschiedenen Schularten (Mischeinsatz) ist diejenige Tabelle zugrunde zu legen, die für die Schulart gilt, in der die meisten Wochenstunden erteilt werden.
2. Fälligkeit der Altersermäßigung:
  - Religionslehrkräfte, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58., 60. oder 62. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres die jeweilige Altersermäßigung.
  - Religionslehrkräfte, die in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli das 58., 60. oder 62. Lebensjahr vollenden, erhalten die jeweilige Altersermäßigung zum Beginn des folgenden Schuljahres.
3. Religionslehrkräfte in Altersteilzeit erhalten die ihrer tatsächlichen Beschäftigung entsprechende Altersermäßigung.
4. <sup>1</sup>Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Vorlage des Bescheides über die Anerkennung als Schwerbehinderter zu gewähren. <sup>2</sup>Die Ermäßigungen enden mit dem Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft selbst endet.

---

(3) <sup>1</sup>Die Unterrichtspflichtzeit von Beschäftigten im Sinne des § 1 Abs. 2 richtet sich nach der jeweiligen staatlichen Unterrichtspflichtzeit. <sup>2</sup>Für Ermäßigungen wegen Alters und Schwerbehinderung gelten die jeweiligen Regelungen für die öffentlichen Schulen entsprechend; dabei ist jeweils diejenige Tabelle zugrunde zu legen, die für die Schulart gilt, in der die meisten Wochenstunden erteilt werden.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 3:

1. Beschäftigte in Altersteilzeit erhalten die ihrer tatsächlichen Beschäftigung entsprechende Altersermäßigung.
2. An Waldorfschulen und an ihnen gleichgestellten Schulen gilt die Unterrichtspflichtzeit von § 8 Abs. 2.
3. Die Abgeltung von halben Stunden bzw. von Stundenbruchteilen soll vorrangig über ein Arbeitszeitkonto gem. § 6 Abs. 4 Teil D, 4. erfolgen.

Hinweis zu § 8 Abs. 3:

Die staatliche Unterrichtspflichtzeit wird jeweils in der Anlage 2 bekannt gemacht.

(4) Bei Einsatz an mehreren Schularten ist die für die jeweilige Schulart festgelegte Unterrichtspflichtzeit maßgeblich.

(5) Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden fünf, im zweiten Jahr drei Anrechnungsstunden gewährt.

(6) Bei Einsatz an drei oder mehr örtlich getrennten Schulen bzw. Teilen von Schulen (Mindestentfernung jeweils einfach 2,0 km) wird eine Anrechnungsstunde gewährt.

(7) Für zusätzliche Aufgaben können weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 7:

Anrechnungsstunden werden der entsprechenden Schulart zugeordnet.

(8) <sup>1</sup>Über die Unterrichtspflichtzeit hinaus sollen in der Regel nicht mehr als drei Wochenstunden erteilt werden. <sup>2</sup>Dies muss für jedes Schuljahr angeordnet oder genehmigt werden.

(9) § 7 Abs. 7 Teil A, 1. findet keine Anwendung.

## § 9

### Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

<sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, abweichend von § 33 Abs. 1 Buchst. a Teil A, 1. mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem die Religionslehrkraft das für den Erhalt einer abschlagsfreien Regelaltersrente maßgebliche Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>§ 33 Abs. 1 Buchst. b und Absatz 2 bis 5 Teil A, 1. bleiben unberührt.

---

## § 10 Gemeindearbeit

- (1) <sup>1</sup>Religionslehrkräfte, die das vertraglich vereinbarte Wochenstundenmaß im Einzelfall nicht erreichen, können bei entsprechender Qualifikation jeweils für ein Schuljahr zur Mitarbeit in der Gemeinde angewiesen werden. <sup>2</sup>Als Richtmaß für eine Wochenstunde gelten 1,5 Stunden (= 90 Minuten) Mitarbeit in der Gemeinde.
- (2) <sup>1</sup>Im Einvernehmen zwischen Religionslehrkraft und Arbeitgeber kann die Religionslehrkraft bei entsprechender Qualifikation zur Mitarbeit in der Gemeinde angewiesen werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Soweit Religionslehrkräfte auch in der Gemeindearbeit eingesetzt sind, gilt für diese Beschäftigung die „Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ entsprechend.

## § 11 Arbeitsunfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Religionslehrkräfte haben eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Schulreferat bzw. der für Schulen zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats und der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben Religionslehrkräfte spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag dem Schulreferat bzw. der für Schulen zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. <sup>3</sup>Die Religionslehrkräfte haben die Schulleitung über die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu informieren.
- (2) <sup>1</sup>Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, haben Religionslehrkräfte dem Schulreferat bzw. der für Schulen zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Werden Religionslehrkräfte während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so haben sie dies dem Schulreferat bzw. der für Schulen zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Fristen des § 22 Abs. 1 und 2 Teil A, 1. beginnen mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit zu laufen. <sup>3</sup>Die Religionslehrkräfte haben sich nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

---

## § 12 Erholungsurlaub

(1) <sup>1</sup>Die Dauer des Erholungsurlaubs bemisst sich nach § 26 Teil A, 1. <sup>2</sup>Der Urlaubsanspruch der Religionslehrkräfte ist durch die in der staatlichen Ferienordnung für die öffentlichen Schulen im Freistaat Bayern festgelegten Ferien abgegolten.

(2) Fallen in die Zeit der Beschäftigung keine Schulferien oder übersteigt der Urlaubsanspruch die Zahl der Schulferientage in der Zeit der Beschäftigung, so wird der Resturlaub gem. § 26 Teil A, 1. gewährt.

(3) Religionslehrkräfte die auch im Gemeindedienst tätig sind, haben grundsätzlich den Erholungsurlaub nach Absatz 1 Satz 1 in der unterrichtsfreien Zeit einzubringen.

## § 13 Arbeitsbefreiung

Bei Arbeitsbefreiung ist auch die staatliche Lehrerdienstordnung (LDO) bzw. die Kirchliche Lehrerdienstordnung (KLDO) in der jeweiligen Fassung zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 13:

Wegen der Rückbindung an die staatlichen Vorgaben (Lehrerdienstordnung) können Religionslehrkräfte nach § 1 Abs. 1 in der Regel an freiwilligen beruflichen Fortbildungen (vgl. § 5a Abs. 1 Teil A, 1.) nur teilnehmen, wenn dadurch kein Religionsunterricht ausfällt.

## § 14 Versetzung

<sup>1</sup>Bei einer Versetzung nach § 4 Teil A, 1. ist das Schulreferat bzw. die für Schulen zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats bestrebt, Härten zu vermeiden. <sup>2</sup>Eine Versetzung kann auch von den Beschäftigten selbst beantragt werden. <sup>3</sup>Bei aus dienstlichen Gründen angeordneten Versetzungen erstattet der Arbeitgeber die Umzugskosten nach den diözesanen Regelungen und ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Protokollnotiz zu § 14:

Bei einem Stellenwechsel ist wie bei einer Versetzung zu verfahren.

---

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Dienstordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst (Religionslehrer i. K.) an Volks- und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.09.1996 (ABD Teil C, 3.) und die Sonderregelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen vom 01.09.1998 (ABD Teil C, 4.) außer Kraft.

---

## Anlagen:

### Anlage 1:

#### Stundenermäßigungen

##### 1. wegen Alters

ab vollendetem 58. Lebensjahr	ab vollendetem 60. Lebensjahr	ab vollendetem 62. Lebensjahr
26 entspricht 0,93 entspricht 1		
25 $\triangle$ 0,89 $\triangle$ 1	26 $\triangle$ 1,89 $\triangle$ 2	26 $\triangle$ 2,84 $\triangle$ 3
24 $\triangle$ 0,86 $\triangle$ 1	25 $\triangle$ 1,82 $\triangle$ 2	25 $\triangle$ 2,73 $\triangle$ 3
23 $\triangle$ 0,82 $\triangle$ 1	24 $\triangle$ 1,75 $\triangle$ 2	24 $\triangle$ 2,62 $\triangle$ 3
22 $\triangle$ 0,79 $\triangle$ 1	23 $\triangle$ 1,67 $\triangle$ 2	23 $\triangle$ 2,51 $\triangle$ 3
21 $\triangle$ 0,75 $\triangle$ 1	22 $\triangle$ 1,60 $\triangle$ 2	22 $\triangle$ 2,40 $\triangle$ 2
20 $\triangle$ 0,71 $\triangle$ 1	21 $\triangle$ 1,53 $\triangle$ 2	21 $\triangle$ 2,29 $\triangle$ 2
19 $\triangle$ 0,68 $\triangle$ 1	20 $\triangle$ 1,45 $\triangle$ 1	20 $\triangle$ 2,18 $\triangle$ 2
18 $\triangle$ 0,64 $\triangle$ 1	19 $\triangle$ 1,38 $\triangle$ 1	19 $\triangle$ 2,07 $\triangle$ 2
17 $\triangle$ 0,61 $\triangle$ 1	18 $\triangle$ 1,31 $\triangle$ 1	18 $\triangle$ 1,96 $\triangle$ 2
16 $\triangle$ 0,57 $\triangle$ 1	17 $\triangle$ 1,24 $\triangle$ 1	17 $\triangle$ 1,85 $\triangle$ 2
15 $\triangle$ 0,54 $\triangle$ 1	16 $\triangle$ 1,16 $\triangle$ 1	16 $\triangle$ 1,75 $\triangle$ 2
14 $\triangle$ 0,50 $\triangle$ 1	15 $\triangle$ 1,09 $\triangle$ 1	15 $\triangle$ 1,64 $\triangle$ 2
13 $\triangle$ 0,46 $\triangle$ 0	14 $\triangle$ 1,02 $\triangle$ 1	14 $\triangle$ 1,63 $\triangle$ 2
12 $\triangle$ 0,43	13 $\triangle$ 0,95 $\triangle$ 1	13 $\triangle$ 1,42 $\triangle$ 1
11 $\triangle$ 0,39	12 $\triangle$ 0,87 $\triangle$ 1	12 $\triangle$ 1,31 $\triangle$ 1
10 $\triangle$ 0,36	11 $\triangle$ 0,80 $\triangle$ 1	11 $\triangle$ 1,20 $\triangle$ 1
09 $\triangle$ 0,32	10 $\triangle$ 0,73 $\triangle$ 1	10 $\triangle$ 1,09 $\triangle$ 1
08 $\triangle$ 0,29	09 $\triangle$ 0,65 $\triangle$ 1	09 $\triangle$ 0,98 $\triangle$ 1
07 $\triangle$ 0,25	08 $\triangle$ 0,58 $\triangle$ 1	08 $\triangle$ 0,87 $\triangle$ 1
06 $\triangle$ 0,21	07 $\triangle$ 0,51 $\triangle$ 1	07 $\triangle$ 0,76 $\triangle$ 1
05 $\triangle$ 0,18	06 $\triangle$ 0,44 $\triangle$ 0	06 $\triangle$ 0,65 $\triangle$ 1
04 $\triangle$ 0,14	05 $\triangle$ 0,36	05 $\triangle$ 0,55 $\triangle$ 1
03 $\triangle$ 0,11	04 $\triangle$ 0,29	04 $\triangle$ 0,44 $\triangle$ 0
02 $\triangle$ 0,07	03 $\triangle$ 0,22	03 $\triangle$ 0,33
01 $\triangle$ 0,04	02 $\triangle$ 0,15	02 $\triangle$ 0,22
	01 $\triangle$ 0,07	01 $\triangle$ 0,11

## 2. wegen Schwerbehinderung

bei mindestens 50 v. H.	bei mindestens 70 v. H.	bei mindestens 90 v. H.
26 $\triangle$ 1,89 $\triangle$ 2	26 $\triangle$ 2,84 $\triangle$ 3	26 $\triangle$ 3,78 $\triangle$ 4
25 $\triangle$ 1,82 $\triangle$ 2	25 $\triangle$ 2,73 $\triangle$ 3	25 $\triangle$ 3,64 $\triangle$ 4
24 $\triangle$ 1,75 $\triangle$ 2	24 $\triangle$ 2,62 $\triangle$ 3	24 $\triangle$ 3,49 $\triangle$ 3
23 $\triangle$ 1,67 $\triangle$ 2	23 $\triangle$ 2,51 $\triangle$ 3	23 $\triangle$ 3,35 $\triangle$ 3
22 $\triangle$ 1,60 $\triangle$ 2	22 $\triangle$ 2,40 $\triangle$ 2	22 $\triangle$ 3,20 $\triangle$ 3
21 $\triangle$ 1,53 $\triangle$ 2	21 $\triangle$ 2,29 $\triangle$ 2	21 $\triangle$ 3,05 $\triangle$ 3
20 $\triangle$ 1,45 $\triangle$ 1	20 $\triangle$ 2,18 $\triangle$ 2	20 $\triangle$ 2,91 $\triangle$ 3
19 $\triangle$ 1,38 $\triangle$ 1	19 $\triangle$ 2,07 $\triangle$ 2	19 $\triangle$ 2,76 $\triangle$ 3
18 $\triangle$ 1,31 $\triangle$ 1	18 $\triangle$ 1,96 $\triangle$ 2	18 $\triangle$ 2,62 $\triangle$ 3
17 $\triangle$ 1,24 $\triangle$ 1	17 $\triangle$ 1,85 $\triangle$ 2	17 $\triangle$ 2,47 $\triangle$ 2
16 $\triangle$ 1,16 $\triangle$ 1	16 $\triangle$ 1,75 $\triangle$ 2	16 $\triangle$ 2,33 $\triangle$ 2
15 $\triangle$ 1,09 $\triangle$ 1	15 $\triangle$ 1,64 $\triangle$ 2	15 $\triangle$ 2,18 $\triangle$ 2
14 $\triangle$ 1,02 $\triangle$ 1	14 $\triangle$ 1,53 $\triangle$ 2	14 $\triangle$ 2,04 $\triangle$ 2
13 $\triangle$ 0,95 $\triangle$ 1	13 $\triangle$ 1,42 $\triangle$ 1	13 $\triangle$ 1,89 $\triangle$ 2
12 $\triangle$ 0,87 $\triangle$ 1	12 $\triangle$ 1,31 $\triangle$ 1	12 $\triangle$ 1,75 $\triangle$ 2
11 $\triangle$ 0,80 $\triangle$ 1	11 $\triangle$ 1,20 $\triangle$ 1	11 $\triangle$ 1,60 $\triangle$ 2
10 $\triangle$ 0,73 $\triangle$ 1	10 $\triangle$ 1,09 $\triangle$ 1	10 $\triangle$ 1,45 $\triangle$ 1
09 $\triangle$ 0,65 $\triangle$ 1	09 $\triangle$ 0,98 $\triangle$ 1	09 $\triangle$ 1,31 $\triangle$ 1
08 $\triangle$ 0,58 $\triangle$ 1	08 $\triangle$ 0,87 $\triangle$ 1	08 $\triangle$ 1,16 $\triangle$ 1
07 $\triangle$ 0,51 $\triangle$ 1	07 $\triangle$ 0,76 $\triangle$ 1	07 $\triangle$ 1,02 $\triangle$ 1
06 $\triangle$ 0,44 $\triangle$ 0	06 $\triangle$ 0,65 $\triangle$ 1	06 $\triangle$ 0,87 $\triangle$ 1
05 $\triangle$ 0,36	05 $\triangle$ 0,55 $\triangle$ 1	05 $\triangle$ 0,73 $\triangle$ 1
04 $\triangle$ 0,29	04 $\triangle$ 0,44 $\triangle$ 0	04 $\triangle$ 0,58 $\triangle$ 1
03 $\triangle$ 0,22	03 $\triangle$ 0,33	03 $\triangle$ 0,44 $\triangle$ 0
02 $\triangle$ 0,15	02 $\triangle$ 0,22	02 $\triangle$ 0,29
01 $\triangle$ 0,07	01 $\triangle$ 0,11	01 $\triangle$ 0,15

---

## Anlage 2:

Übersicht über die Unterrichtspflichtzeiten von Religionslehrkräften an staatlichen Schulen (Stand: Mai 2008)

Schulart	Realschulen/ sonstige berufliche Schulen	Gymnasien	Berufsober- schulen/ Fachober- schulen	Waldorf- schulen
Personengruppe				
bis 50. Lbj.	25	24	24	
UPZ 50.–60. Lbj.	24,5	23,5	23,5	26
ab 60. Lbj.	24	23	23	
Altersermäßigung	ab 58. Lbj.: 1 Untst. ab 60. Lbj.: 2 Untst. ab 62. Lbj.: 3 Untst.			Siehe Anlage 1
UPZ Schwerbehinderte	24	23	23	26
Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung	bei einem Grad der Behinderung ab 50 2 Untst. ab 70 3 Untst. ab 90 4 Untst.			

Abkürzungen: UPZ: Unterrichtspflichtzeit(en) pro Woche; Lbj.: Lebensjahr; Untst.: Unterrichtsstunde pro Woche (Dauer: 45 Minuten).

---

# Redaktionelle Änderungen im ABD

## Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis zu § 8 Abs. 1 Satz 3:

Die Stundenentgelte werden jeweils in der Anlage C bekannt gemacht.“

## Artikel 2 Änderung des ABD Teil B, 2.

Das ABD Teil B, 2. wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 3 Zu § 15 Teil A, 1. – Tabellenentgelt – “

## Artikel 3 Änderung des ABD Teil D, 3.

Das ABD Teil D, 3. wird wie folgt geändert:

In § 2 Buchst. a) wird die Angabe „Pädagogische Fach- und Zweitkräfte an Kath. Tagesstätten für Kinder“ durch die Angabe „Pädagogisches Personal (§ 16 AVBayKiBiG) in den katholischen Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

## Artikel 4 Änderung des ABD Teil D, 7.

Das ABD Teil D, 7. wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „Sachbezugsverordnung“ durch die Angabe „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

## Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

---

---

---

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München  
Auflage 13 900